jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/3/31 93/13/0035

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1998

**Index**

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

**Norm**

BAO §124;
BAO §125;
BAO §184 Abs1;
BAO §184 Abs3;

**Rechtssatz**

Auch unvollständige Aufzeichnungen können nach entsprechender Ergänzung der Abgabenbemessung zugrunde gelegt werden. Die Ergänzung kann auch im Schätzungsweg erfolgen. Voraussetzung für die berechtigte Annahme der Unvollständigkeit von Aufzeichnungen ist, daß das Fehlen wesentlicher Aufzeichnungsteile festgestellt wird. Eine Inventur ist ein wesentlicher Bestandteil einer ordnungsmäßigen Buchführung. Fehlt sie oder ist sie mangelhaft, so ist die Annahme berechtigt, daß nicht alle Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß erfaßt wurden.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130035.X01

**Im RIS seit**

20.11.2000

**Zuletzt aktualisiert am**

06.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at